

# AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Wittislingen

Gemeinde **Mödingen** Markt **Wittislingen** Gemeinde **Ziertheim**

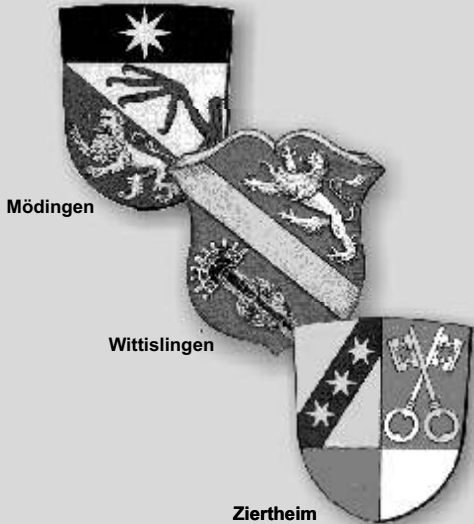
**Herausgeber:** VG Wittislingen, Marienplatz 6, 89426 Wittislingen  
Telefon 0 90 76 / 95 09 - 0 Fax 0 90 76 / 9 12 02

**Bezugspreis:** Jährlich 12,- € Erscheinungsweise: wöchentlich

**Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Wittislingen:**  
Montag bis einschließlich Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr  
sowie zusätzlich am Donnerstag von 16.00 - 18.00 Uhr

**Anzeigen:** Amtsblatt@vg-wittislingen.de

**Druck:** Altstetter Druck GmbH, Höslerstraße 2, 86660 Tapfheim



KW 26/2019

Freitag, 28. Juni 2019

## Verwaltungsgemeinschaft Wittislingen

### HINWEIS

Das nächste Amtsblatt erscheint am  
**Freitag, 05.07.2019.**

Der **Redaktions- und Anzeigenschluss** ist  
am **Mittwoch, 03.07.2019 um 16.00 Uhr.**

Wir bitten um Beachtung!

## Schulnachrichten

**Es ist soweit!**

**Ernteaktion an der Grundschule Wittislingen**

**Schüler der 3. Klassen ernten ihr  
selbstangebautes Gemüse**

Voller Spannung warten die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Wittislingen darauf, ihr selbstangebautes Gemüse zu ernten. In Pflanzkisten und Tetra Paks stehen im Schulhof Radieschen, Salat und Schnittlauch dafür bereit. Die gemeinsame Ernte und anschließende Zubereitung zu einem leckeren Wrap sind Bestandteil des Projektes „Wissen wie's wächst und schmeckt“, das das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Wertingen in den 3. Klassen durchführt. Ziel des Projektes ist es, Kindern den Ursprung von Lebensmitteln wieder näher zu bringen und sie mit allen Sinnen an eine ausgewogene Ernährung heranzuführen.

Initiiert hat das Projekt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Das Konzept dazu entwickelte das Kompetenzzentrum für Ernährung (KErn) in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Gartenakademie an der Bayerischen Landesanstalt für Wein- und Gartenbau.


Alle wollen jetzt nur eines, nämlich das selbstangepflanzte Gemüse ernten. Zunächst ist das eigene Pflanzgefäß, ein Tetra Pak an der Reihe: Vorsichtig ziehen die Kinder die Radieschen heraus und das Staunen steht ihnen angesichts der roten und weißen Radieschenknollen in das Gesicht geschrieben. Als nächstes darf jedes Kind mit einer Schere oder kleinem Messer nacheinander Salat und Schnittlauch abschneiden, bis beide Pflanzkisten abgeerntet sind. Anschließend geht es in das Klassenzimmer, wo die Kinder in Teamarbeit das Gemüse waschen, schneiden und schließlich zu einem Wrap zubereiten, der gemeinsam verkostet wird.

„Es macht den Kindern unheimlich viel Freude, den Prozess des Wachsens mit zu erleben und Wissen mit den eigenen Händen zu begreifen. Durch das eigene Tun, die Samen und Pflänzchen bis zum fertigen Gericht zu begleiten, eignen sich Kinder ganz nebenbei Ernährungswissen

## Öffnungszeiten Wertstoffhof

Tag	Datum	Uhrzeit
Freitag	28.06.2019	15.00 - 17.00 Uhr
Samstag	29.06.2019	09.00 - 12.00 Uhr

## AWV-Entsorgungstermine 2019

	Restmüll	Biotonne	Altpapier	Gelber Sack
Mödingen, Bergheim	Mi., 03.07.	Fr., 05.07.		Mi., 03.07.
Wittislingen		Di., 02.07.	Mo., 01.07.	Mi., 03.07.
Schabringen, Zöschlingsweiler	Mi., 03.07.	Fr., 05.07.	Mo., 01.07.	Mi., 03.07.
Ziertheim, Dattenhausen, Reistingen	Mi., 03.07.	Fr., 05.07.		

an“, betont Fachlehrerin Elisabeth Decker, die das Projekt leitet. Einige bauten jetzt zuhause selbst Gemüse auf dem Balkon oder Garten an. „Wenn unser Projekt diese nachhaltigen Impulse gibt, dann freut uns das sehr“, sagt Decker.

Seit dem Anpflanzen nach den Osterferien haben die Kinder in Eigenregie die Pflege in Form eines Gießdienstes oder einer „Schnecken- und Läusepolizei“ übernommen. Sie erleben dabei, dass es Zeit dauert und Aufwand erfordert, bevor das Gemüse reif ist und gegessen werden kann. Dadurch können Kinder eine höhere Wertschätzung für Lebensmittel entwickeln.



#### Große Ernte

Das Säen, das Einsetzen und die Pflege der Pflanzen hat sich rentiert. „Nur starke Jungs können diese große Ernte einbringen.“



#### Zubereitung

An verschiedenen Stationen wird unter Anleitung von Fachlehrerin Decker das Gemüse verarbeitet und dann in Wraps mit leckeren Dips gegessen.



#### Essgenuss

So lecker kann Gemüse schmecken!

#### Ulrich Müller

Gemeinschaftsvorsitzender



### Wechselvergabe

Die diesjährige Wechselvergabe findet am **kommenden Dienstag, den 02.07.2019** statt.

**Bergheim um 17.00 Uhr Treffpunkt „Hummelplatz“**  
**Mödingen um 17.45 Uhr Treffpunkt „Talgasse“**

### Bekanntmachung

#### Aufstellungsbeschluss

#### für den Bebauungsplan "Mödingen Ortskern"

#### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):

#### Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

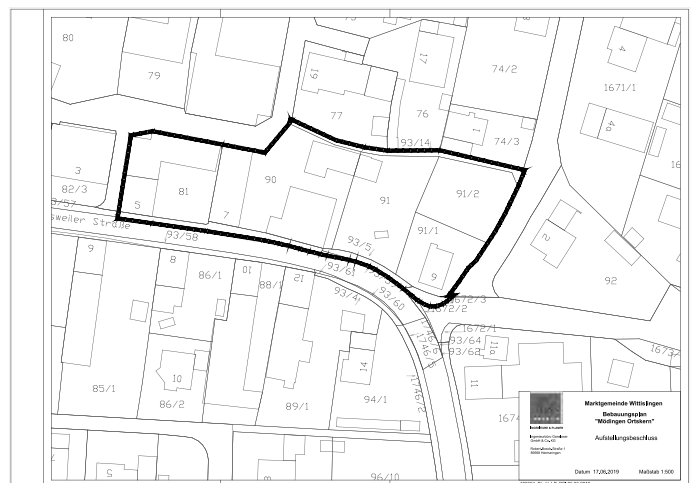
Der Gemeinderat Mödingen hat am 17.06.2019 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Mödingen - Ortskern" als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch gefasst.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flurnummern 81, 90, 91, 91/1, 91/2, 93/14 (Weg), teilweise 93/57 (Gehweg), 93/5 (Gehweg), 1672/3 (Gehweg) der Gemarkung Mödingen.

Ziel der Bauleitplanung ist es, die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich in der Ortsmitte zu ordnen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Information der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung findet zu einem späteren Zeitpunkt statt. Dazu erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.



## Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Mödingen hat in seiner Sitzung vom 17.06.2019 die Satzung einer Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen, die hiermit gemäß § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch bekanntgemacht wird:

### Gemeinde Mödingen Landkreis Dillingen an der Donau

#### -Satzung über eine Veränderungssperre-

Aufgrund von §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung-GO), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Mödingen in seiner öffentlichen Sitzung am 17.06.2019 die nachfolgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Mödingen Ortskern“ in Mödingen wird eine Veränderungssperre angeordnet.

#### § 2

##### Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Mödingen Ortskern“, Aufstellungsbeschluss vom 17.06.2019 und ist im beigefügten Lageplan des Ingenieurbüros Gansloser vom 17.06.2019 (s. Anlage 1) ersichtlich.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke:

Die Flurnummern: 81, 90, 91, 91/1, 91/2, 93/14, teilweise 93/57, 93/5, 1672/3 der Gemarkung Mödingen.

#### § 3

##### Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Für die Veränderungssperre gilt:

1. Vorhaben i.S. des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegen stehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

#### § 4

##### In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§16 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

#### § 5 Geltungsdauer

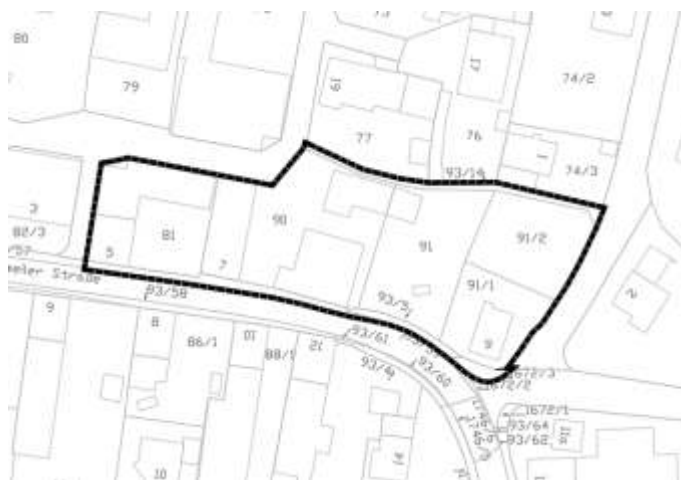
Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Ausgefertigt:

Gemeinde Mödingen, den 26.06.2019

Walter Joas,

1. Bürgermeister



Lageplan, Geltungsbereich Bebauungsplan  
„Mödingen Ortskern“ vom 17.06.2019, unmaßstäblich

Walter Joas

Erster Bürgermeister

## Markt Wittislingen



### Herzliche Einladung zur Bürgerversammlung des Markt Wittislingen mit den Ortsteilen Schabringen und Zöschlingsweiler

Liebe Bürgerinnen und Bürger,  
ich lade Sie sehr herzlich zu unser diesjährigen Bürgerversammlung ein.

**Datum: Mittwoch, 10.07.2019**

**Uhrzeit: 19.00 Uhr**

**Ort: Aula der Grund- und Mittelschule Wittislingen**

#### Die Tagesordnung sieht wie folgt aus:

1. Begrüßung
2. Vorstellung Haushalt 2019
3. Neufestsetzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Wittislingen  
Vortrag von RA Spahn von Firma Schneider & Zajontz
4. Bericht des Bürgermeister
5. Fragen und Aussprache zu den Berichten

Da der TOP 3 – Beiträge und Gebühren Wasser durch Herrn Rechtsanwalt Spahn vorgestellt wird, gilt der Termin der Bürgerversammlung für den gesamten Markt Wittislingen.

## Aus dem Gemeinderat

Der Gemeinderat des Markt Wittislingen hat sich in seiner Sitzung 09-2019 am 25.06.2019 mit folgenden Themen befasst:

### 1. Neuerlass der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Wittislingen (WAS)

Der Gemeinderat beschließt die neu gefasste, in der Sitzung vorgelegte Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Wasserabgabesatzung - WAS).

Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt gesondert.

### 2. Beschlussfassung über die neue Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgung für den Markt Wittislingen (BGS-WAS)

Der Gemeinderat beschließt die neugefasste, in der Sitzung vorgelegte, Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgung (BGS - WAS).

Gemäß Art. 8 Abs. 1 S. 1 KAG können Gemeinden, Landkreise und Bezirke für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Soweit die Einrichtung überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, wird die Gebührenerhebung wie hier bei der Wasserversorgung zur grundsätzlichen Pflicht („sollen“). Mittels einer Gebühr kann die Gemeinde sowohl den Investitionsaufwand für eine öffentliche Einrichtung als auch deren laufenden Unterhalt finanzieren. Die Gebühr wird dabei im Regelfall fortlaufend erhoben. Zudem sind die Gemeinden angehalten die Gebühr kostendeckend zu erheben.

Die Gebühren wurden vom Fachbüro Schneider und Zajontz nach Erstellung der Anlagennachweise und der Flächenaufnahmen durch das Büro Bitterwolf erstellt.

Auf Grundlage der vorliegenden Kalkulationswerte ergibt eine neue Gebühr pro m<sup>3</sup> Wasserbezug von 2,53 € netto + 7% Umsatzsteuer = 2,71 €, die Grundgebühr für einen Standard - Zähler QN 2,5 beträgt 52,00 € netto + 7% Umsatzsteuer = 55,64 €

Die Gebührensätze gelten ab 01.01.2019.

Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt gesondert.

### 3. Beschlussfassung über die Übergangsregelung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Wittislingen

Der Gemeinderat beschließt die Übergangsregelung zur Beitrags- und Gebührensatzung

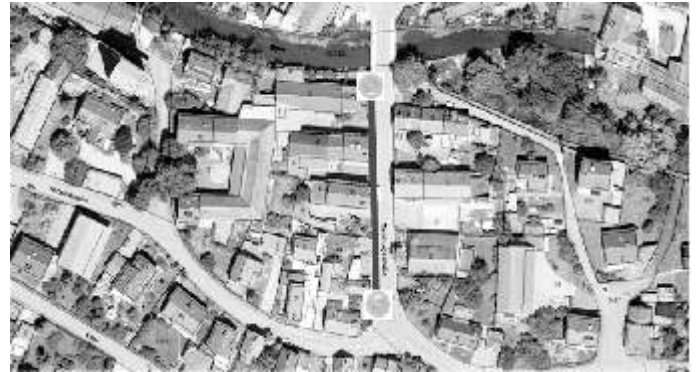
Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt gesondert.

Zu diesem Thema wird in der kommenden Bürgerversammlung am 10.07.2019 in der Aula der Grund- und Mittelschule, Beginn: 19.00 Uhr, Herr Rechtsanwalt Spahn vom Fachbüro Schneider & Zajontz einen ausführlichen Vortrag halten.

### Parksituation in der Thietburgastraße

Aufgrund der prekären Parksituation in der Thietburgastraße zwischen der Egau und der Einmündung in die Hubaldstraße hat der Gemeinderat die Einrichtung bzw. Anordnung eines eingeschränkten Halteverbotes im Abschnitt

zwischen der Egaubrücke und der Einmündung in die Hubaldstraße in Fahrtrichtung Süd beschlossen. Die Umsetzung erfolgt zeitnah. Die Einhaltung des eingeschränkten Halteverbots wird durch die Polizei überwacht.



Im Gemeinderat wurde deutlich gemacht, dass im Bedarfsfall eine beidseitige Sperrung kommen wird, soweit die erste Maßnahme nicht ausreichend ist.

### Bauvoranfrage

Die Bauvoranfrage für den Neubau eines Mehrfamilienhauses, eines Doppelhauses und eines Einzelhauses auf Fl.Nr. 3750/1, Gem. Wittislingen, betreffend Zufahrt wurde aufgrund eines Antrages zur Geschäftsordnung verschoben.

### Beschaffung von Komposttoiletten

Den Antrag von Donautal-Aktiv zur Beschaffung von Komposttoiletten für den Schabringer See und evtl. für die Kneippanlage über das Förderprogramm "MÜSSEN - aber ökologisch" hat der Gemeinderat einstimmig abgelehnt, da die Kosten von 3.213 Euro pro Toilette nicht im Haushalt eingeplant sind.

### Bekanntmachung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Wittislingen (Wasserabgabesatzung - WAS -) vom 25.06.2019

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Wittislingen folgende Satzung:

#### § 1

##### Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Markt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Markt.
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

#### § 2

##### Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichti-

gen.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

**Versorgungsleitungen** sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

**Grundstücksanschlüsse**  
(= Hausanschlüsse) sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

**Gemeinsame Grundstücksanschlüsse** (verzweigte Hausanschlüsse) sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.

**Anschlussvorrichtung** ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

**Hauptabsperrvorrichtung** ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

**Übergabestelle** ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

**Wasserzähler** sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

**Anlagen des Grundstückseigentümers**  
(= Verbrauchsleitungen) sind die Gesamtheit der Anlagen teile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

### § 4

#### Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder ge-

werblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Markt. Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleistungen dar.

(3) Der Markt kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen des Marktes erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Der Markt kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

### § 5

#### Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. § 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Marktes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

### § 6

#### Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Markt einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### § 7

#### Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung

wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Abs. 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer des Marktes Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

## § 8

### Sondereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Markt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

## § 9

### Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss wird von dem Markt hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(2) Der Markt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Markt verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Markt kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Markt mitzuteilen.

## § 10

### Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Marktes zu veranlassen.

## § 11

### Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Markt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den bei dem Markt aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Der Markt prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Markt schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt der Markt nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Marktes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Markt oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Marktes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Der Markt ist

berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Marktes verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des Marktes freizulegen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei dem Markt über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Markt oder ihre Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 kann der Markt Ausnahmen zulassen.

## **§ 12**

### **Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers**

(1) Der Markt ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Markt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Markt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

## **§ 13**

### **Abnehmerpflichten, Haftung**

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Marktes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von dem Markt auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Marktes berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme des Marktes mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Markt für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

## **§ 14**

### **Grundstücksbenutzung**

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnah-

men für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Markt zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Marktes die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## **§ 15**

### **Art und Umfang der Versorgung**

(1) Der Markt stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) Der Markt ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Markt wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Der Markt stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Markt durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Markt kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Markt darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Markt Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke

geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Marktes; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Markt nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

## § 16

### **Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke**

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Markt zu treffen.

(2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Marktes, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) Bei Feuergefahr hat der Markt das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperrern. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

## § 17

### **Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen**

(1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei dem Markt zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Markt; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt der Markt auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

## § 18

### **Haftung bei Versorgungsstörungen**

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Markt aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von dem Markt oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahr-

lässigkeit des Marktes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Marktes verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Markt für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Markt ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind dem Markt unverzüglich mitzuteilen.

## § 19

### **Wasserzähler**

(1) Der Wasserzähler ist Eigentum des Marktes. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Marktes; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der Markt so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) Der Markt ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Markt kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandeln und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Markt unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Marktes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Marktes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

## § 20

### **Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

(1) Der Markt kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder

2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur



unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder

3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

## § 21

### Nachprüfung der Wasserzähler

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Markt, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Der Markt braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

## § 22

### Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Markt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Markt zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei dem Markt Befreiung nach § 6 zu beantragen.

## § 23

### Einstellung der Wasserlieferung

(1) Der Markt ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,

2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Marktes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Markt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Markt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der Markt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

## § 24

### Ordnungswidrigkeit

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,

2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,

3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Marktes mit den Installationsarbeiten beginnt,

4. gegen die von dem Markt nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

## § 25

### Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Der Markt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## § 26

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wasserabgabebesatzung des Marktes Wittislingen vom 7.10.1983 mit dem Stand der Änderungssatzung vom 12.04.1985 außer Kraft.

Wittislingen, den 26.06.2019

Ulrich Müller  
Erster Bürgermeister

## Bekanntmachung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Marktes Wittislingen (BGS/WAS) vom 25.06.2019

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Wittislingen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung:

## § 1

### Beitragserhebung

Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

## § 2

### Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

oder

2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

### § 3

#### Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### § 4

#### Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### § 5

#### Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 45 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 10 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.

(2) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan (§ 21 Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend. Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(3) Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(4) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete im Markt festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ), wenn

- a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist,
- b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt,
- c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll oder
- d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung

vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.

(7) Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung haben oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt. Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. § 20 Abs. 4, 2. Alt., § 21a Abs. 4 BauNVO). Geschossflächen sind insoweit abzuziehen, als sie auf die zulässige Geschossfläche (§ 20 BauNVO) anzurechnen sind.

(8) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

(9) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,
- wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes im Sinne des § 5 Abs. 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen,
- für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 8), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche im Sinne von Abs. 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Abs. 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

### § 6

#### Beitragsatz

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 1,02 €  
 b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 1,88 €.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Der Markt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

### **§ 9a Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) bzw. nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m <sup>3</sup> /h		52,00 €/Jahr
bis 6 m <sup>3</sup> /h		66,00 €/Jahr
Bis 10 m <sup>3</sup> /h		100,00 €/Jahr

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m <sup>3</sup> /h		52,00 €/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h		66,00 €/Jahr
bis 16 m <sup>3</sup> /h		100,00 €/Jahr

## **§ 10 Verbrauchsgebühr**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 2,53 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Er ist von des Marktes zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,53 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

## **§ 11 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## **§ 12 Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(4) Die Gebührenschild gem. §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

## **§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.

## **§ 14 Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner**

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## § 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am rückwirkend am 01.01.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Marktes Wittislingen vom 18.12.1987 mit dem Stand der 8. Änderungssatzung vom 23.12.2011 außer Kraft.

Wittislingen, den 26.06.2019  
Ulrich Müller  
Erster Bürgermeister

## Bekanntmachung der Übergangsregelung zur Beitrags- und Ge- bührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Wittislingen vom 25.06.2019

(1) Beitragstatbestände, die von den früheren Satzungen bis einschließlich der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 18.12.1987 mit Stand der 8. Änderungssatzung vom 23.12.2011 erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach den vorgenannten Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der heute beschlossenen BGS-WAS 2019; etwaig veranlagte Beträge sind nominal anzurechnen.

(2) Im Übrigen bleibt es bei der Anwendung der heute beschlossenen Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS 2019).

(3) Die Wirksamkeit dieser BGS-WAS 2019 ist auch für den Fall einer etwaigen Unwirksamkeit dieser Übergangsregelung gewollt.

Wittislingen, den 26.06.2019

Ulrich Müller  
Erster Bürgermeister

## Gemeinde Ziertheim



### Einladung zur Gemeinderatssitzung 08-2019

Am **Donnerstag, 04.07.2019** findet um **19:00 Uhr** im Sitzungssaal in Ziertheim die Sitzung 08-2019 des Gemeinderates Ziertheim statt.

#### Tagesordnung

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung 06-219
3. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2019
4. Bauantrag für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage im Genehmigungsfreistellungsverfahren auf Flur-Nr. 388/2 Gem. Reistingen
5. Anfragen und Bekanntgaben

**Eine nichtöffentliche Beratung findet im Anschluss daran statt.**

## Öffnung des Archivs

Auf die Öffnung des Gemeindearchivs für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger am kommenden **Dienstag, 02. Juli 2019 von 9.00 bis 11.00 Uhr** dürfen wir hinweisen. Wie bereits bekanntgegeben, ist das gemeindliche Archiv jeden ersten Dienstag im Monat, soweit dieser auf einen Werktag trifft, geöffnet. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter/Innen stehen Ihnen während dieser Zeit gerne für Auskünfte zu Ihrer Verfügung.

Thomas Baumann  
Erster Bürgermeister

## Die gute Tat

Hollywoodschaukel zu verschenken. Schaukel ist zerlegt. Bei Interesse unter der Tel.Nr. 09076/1278 melden.

## Nichtamtlicher Teil



### Ärztlicher Notfalldienst

Der Ärztliche Notfalldienst ist unter der Telefonnummer **116 117** bei der Kassenärztlichen Vereinigung zu erreichen.



### Störungsstellen

**- 24 Stunden am Tag erreichbar -**

**Gas:** EnBW ODR Ellwangen  
**Wittislingen, Tel. 07961/9336-1402**  
**Mödingen - Baugebiet Bergheim -**  
**Tel. 07961/9336-1402**  
**Ziertheim, Tel. 07961/9336-1402**

**Wasser:** Bayr. Rieswasserversorgung Nördlingen  
**Mödingen, Tel. 0800/2790279**  
Zweckverband Landeswasserversorgung  
Langenau  
**Wittislingen Tel. 07345-9638-2120**  
**Gemeinde Ziertheim Tel. 07345-9638-2120**

**Strom:** EnBW ODR Ellwangen  
**VG-Bereich (ohne Schabringen)**  
**Tel. 07961/9336-1401**  
Lechwerke Augsburg  
**Schabringen, Tel. 0800/5396380**

### Standort Defibrillatoren im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Wittislingen

#### • Standort Bergheim:

Geschäftsstelle der Raiffeisenbank, im Raum des Geldautomaten, Finninger Straße 19, Bergheim

#### • Standort Dattenhausen:

Außen am Feuerwehrhaus, direkt am Eingang, Regens-Wagner-Straße 10, Dattenhausen



#### • Standort Mödingen:

- Geschäftsstelle der Raiffeisenbank, im Raum des Geldautomaten, Zöschlingsweilerstraße 3, Mödingen  
- Vereinsheim Mödingen, Zöschlingsweilerstraße 43, (jedoch nur bei Vereinsbetrieb zugänglich)

#### • Standort Reistingen:

Außen am Feuerwehrhaus, direkt am Eingang, Zugang über Keltenstraße, Reistingen

#### • Standort Wittislingen:

Geschäftsstelle der Kreis- und Stadtparkasse Wittislingen, im Raum des Geldautomaten, Marienplatz 7, Wittislingen

#### • Standort Ziertheim

Geschäftsstelle der Raiffeisenbank, im Raum des Geldautomaten, Hauptstraße 14, Ziertheim

## Schützenverein Mödingen 1895 e. V.

Wir nehmen am Festumzug der Balmertshofer-Dorfgemeinschaft am **30.06.2019** mit Fahne teil.

Abfahrt 9:30 Uhr am Vereinsheim.  
Beginn 10:30 Uhr. Startnummer 16.  
Zahlreiche Beteiligung erwünscht.

Die Vorstandschaft

## Feuerwehr Bergheim

### Burghagler Festtage

Vom **28. - 30. Juni** feiert die Gemeinde Bachhagel sein 750-jähriges Jubiläum sowie Burghagel 300 Jahre Pfarrkirche St. Peter. Hierbei werden wir uns am **Sonntag, den 30. Juni**, beim Festumzug beteiligen!

Wir treffen uns daher um 9:45 Uhr am Feuerwehrheim und bitten euch zahlreich und in Uniform zu erscheinen!

### Voranzeige:

Unser diesjähriges Hoffest findet am **Samstag, den 20. Juli, ab 18:30 Uhr** statt.

Die Vorstandschaft

## Vereine Mödingen/Bergheim

### TSV Mödingen/Bergheim

#### Die Spiele vom Wochenende:

#### 1. Mannschaft (Sparkassenpokal)

**Dienstag, 02.07.2019; 18:30 Uhr**

SG Mödingen/B.-Finningen : VfL Zusamaltheim  
(in Mödingen)

#### B-Jugend (Freundschaftsspiel)

**Samstag, 06.07.2019; 16 Uhr**

(SG) TSV Mödingen-Bergheim : FC Gundelfingen 2  
(in Mödingen)

#### C-Jugend: Samstag, 29.06.2019; 14 Uhr

(SG) SV Ziertheim-Mödingen : (SG) TSV Unterthürheim  
(in Mödingen)

#### D-Jugend: Samstag, 29.06.2019; 11 Uhr

SSV Höchstädt : (SG) TSV Mödingen-Bergheim

#### E-Jugend: Freitag, 28.06.2019; 18 Uhr

(SG) SSV Finningen : (SG) SV Donaualthem/Steinheim 2  
(in Finningen)

#### F-Jugend: Freitag, 28.06.2019; 17 Uhr

(SG) SSV Finningen : BC Schretzheim (in Finningen)

#### Vorschau: Pokalturnier-Wochenende 2019

**Freitag, 05. Juli:** F- und E-Jugend Rundenspiel, Einlagespiel 1. und 2. Mannschaft

**Samstag, 06. Juli:** G-Jugendturnier, B-Jugend Einlagespiel, Elfmeterturnier

**Sonntag, 07. Juli:** F- und E-Jugendturnier

Wie jedes Jahr findet die Elfer-Dorfmeisterschaft am Samstagabend, den 06.07.2019 ab ca. 18 Uhr statt. Teams mit je 3 Spielern (gleichzeitig ein Torwart) schießen mit einem Gummiball auf ein E-Jugendtor. Es geht im K.O. Modus bis ins Finale. das Gewinnerteam darf dann für ein Jahr den Wanderpokal behalten. Wie auch schon in den letzten Jahren ist eine Riesen Gaudi vorprogrammiert!  
Keine Altersbeschränkung!

Anmeldung (mit Team Name) und weitere Informationen bei Hihler Bernd: hihler@gmx.de oder 09076/918090

Die Vorstandschaft

## Vereine Wittislingen

### TSV Wittislingen

#### Abt. Fußball

#### Freitag, 28.06.2019

**F - Junioren um 18:30 in Wittislingen**

TSV Wittislingen - FC Osterbuch

#### Samstag, 29.06.2019

**F2-Junioren um 10:00 Uhr in Wittislingen**

TSV Wittislingen 2 - (SG) SV Wortelstten 2

#### C-Junioren um 14 Uhr in Wittislingen

(SG) Wittislingen - JfG Riedberg

#### Dienstag, 02.07.2019

**Sparkassenpokal 1. Runde**

**1. Mannschaft um 18.30 Uhr in Wittislingen**

TSV Wittislingen - TV Gundelfingen

#### Abt. Turnen

### Voranzeige:

#### Gauligawettkampfwochenende

Am **06. Juli und 07. Juli** finden in der Wittislinger Schulsporthalle die 2. Gauligawettkämpfe der Schülerinnen und Schüler E und D statt.

Bei den Schülerinnen und Schülern E und D sind Wittislinger Mannschaften am Start und die Zuschauer werden spannende Wettkämpfe unserer Nachwuchsturner bestaunen können.

### Der Zeitplan:

**Samstag, 06.07.: Schülerinnen E**

Wettkampfbeginn ca. 8.30 Uhr

## Schülerinnen D

Wettkampfbeginn ca. 14.00 Uhr

## Sonntag, 07.07.

### Schüler D und E

Wettkampfbeginn 9.00 Uhr

Für das leibliche Wohl wird bestens gesorgt.

Ihr Turnteam

## Abt. Tennis

### Freitag, 28.06.2019

**Knaben 14:** TSV Wittislingen - TC Oettingen (15.00 Uhr)

### Samstag, 29.06.2019

**Junioren:** VfL Leipheim - TSV Wittislingen (9.00 Uhr)

**Juniorinnen 18:** TC Ziemetshausen - TSV Wittislingen (9.00 Uhr)

**Herren 50:** TC Bäumenheim - TSV Wittislingen (13.00 Uhr)

**Herren 55:** TSC 2010 Krumbach - TSV Wittislingen (13.00 Uhr)

### Sonntag, 30.06.2019:

**Damen 1:** TSV Wittislingen - TSG Stadtbergen (10.00 Uhr)

**Herren 3:** TSV Wittislingen - SV Roggden (10.00 Uhr)

### Mittwoch, 03.07.2019:

**Herren 65:** TC Günzburg - TSV Wittislingen (11.00 Uhr)

Abteilungsleitung

## Freiwillige Feuerwehr Wittislingen

### Ausflug

Am **morgigen Samstag, den 29.06.2019** findet unser diesjähriger Ausflug statt.

Abfahrt: 07:00 Uhr

Rückkehr: circa 20:00 Uhr

Treffpunkt: Gerätehaus / Bahnhofstraße

Reiseziel: München und Kloster Reuteburg (Programm: Stadtführung, Besuch Kloster Reuteburg)

### Jugendübung

Am **kommenden Montag, den 01.07.2019** findet um **18:00 Uhr** eine Jugendübung statt.

### Voranzeige - Ölwehrübung

Am **Freitag, den 12.07.2019** findet um **18:00 Uhr** die diesjährige Ölwehrübung statt.

Freiwillige Feuerwehr Wittislingen

-Der Schriftführer-

[www.feuerwehr-wittislingen.de](http://www.feuerwehr-wittislingen.de)

[www.facebook.com/feuerwehr.wittislingen](https://www.facebook.com/feuerwehr.wittislingen)

## Kleintierzuchtverein Wittislingen e. V.

### Versammlung

Der Kleintierzuchtverein Wittislingen e.V. veranstaltet am **Samstag, den 06.07.2019** im Vereinsheim (an den Krautgärten) seine Monatsversammlung.

An dieser Stelle möchten wir alle Mitglieder und Freunde recht herzlich einladen.

## Beginn : 19.00 Uhr

Der Kleintierzuchtverein würde sich über Ihren Besuch recht freuen.

Vorstandschaft

## Chorgemeinschaft Wittislingen

**„Hereinspaziert, hereinspaziert,  
die Welt der Bühne fasziniert.“**

So lautet das Motto unseres diesjährigen Konzerts. Unter Leitung von Winfried Häußler präsentiert die Chorgemeinschaft Wittislingen Operettenmelodien, Evergreens und Schlager. Eine Musikgruppe steuert zum Programm verschiedene Tanzstücke aus der Volksmusik bei.

Gerne würden wir Sie

**am Sonntag, den 30. Juni um 18.00 Uhr  
in der Aula der Grund- und Mittelschule**  
als unsere Gäste begrüßen.

Im Namen der Vorstandschaft

Hans-Dieter Priffling

## FSV Zöschlingsweiler - Schabringen e. V.

### Sommerfest und Fußball - Turnier der AH-Abteilung

Am **Samstag, den 13.07.2019**, veranstaltet die AH des FSV beim Sportplatz in Schabringen ein Sommerfest mit einem AH-Turnier.

Hierzu laden wir die Einwohner von Zöschlingsweiler, Schabringen und den umliegenden Gemeinden recht herzlich ein.

**Beginn: 14.00 Uhr**

AH Zöschlingsweiler

## Vereine Ziertheim

### Sportverein Ziertheim-Dattenhausen e. V.

#### Sparkassenpokal:

**1. Mannschaft, Dienstag, den 02.07.2019, 18.30 Uhr**  
in Staufen

SV Eintracht Staufen : SV Ziertheim-Dattenhausen

#### Freitag, 28.06.2019

##### F-Junioren: 17.00 Uhr

(SG) Mödingen - Ziertheim : BC Schretzheim

E-Junioren: 18.00 Uhr

(SG) Mödingen - Zierth. : (SG) SV Donaualthem/Steinh.2

#### Samstag, 29.06.2019

##### D-Junioren: 11.00 Uhr

SSV Höchstädt : (SG) Mödingen - Ziertheim

##### C-Junioren: 14.00 Uhr

(SG) Ziertheim-Mödingen : (SG) TSV Unterthürheim

#### Dienstag, 02.07.2019

##### D-Junioren: 18.00 Uhr

(SG) Mödingen - Ziertheim : SSV Höchstädt

### **Einlagespiel gegen den TSV Rain/Lech**

Der neue Regionalligist TSV Rain kommt am 07.07.2019 zum Einlagespiel nach Ziertheim.

Spielbeginn ist um 15 Uhr.

SV Ziertheim-Dattenhausen : TSV Rain/Lech

### **Arbeitseinsatz rund um das Sportheim**

Am **Samstag, den 29.06.2019** treffen wir uns um **09:00 Uhr** zum „Arbeitseinsatz rund ums Sportheim“.

Wir freuen uns auf zahlreiche Helfer und Helferinnen, die mit uns das Sportheimgelände bereit für das anstehende Vereinsjubiläum machen.

Die Vorstandschaft des SVZD

### **Schützenverein “Hubertus” Dattenhausen e.V.**

#### **750 Jahre Burghagel 30.06.2019 ab 10:30Uhr Festumzug**

Unsere Nachbargemeinde feiert ihr 750 jähriges Bestehen. Aus diesem Anlass findet am Sonntag den 30.06.2019 ein Gottesdienst mit anschließendem Umzug statt. An diesem Umzug wollen wir uns beteiligen und bitten alle Vereinsmitglieder um zahlreiche Unterstützung.

Der Umzug beginnt um 10:30 Uhr. Aufstellung ist in Burghagel im Bonlandweg. Wir haben die Startnummer 19.

Zur Bildung von Fahrgemeinschaften treffen wir uns um **9:45 Uhr** am Zehntstadel.

Vorstandschaft

### **Musikverein “Egautal” Dattenhausen e. V.**

#### **Einladung**

#### **zur außerordentlichen Mitgliederversammlung**

Die in der letzten Jahreshauptversammlung angekündigte außerordentliche Mitgliederversammlung findet am **Freitag, den 28. Juni 2019 um 19:30 Uhr** im Zehntstadel in Dattenhausen statt. Dazu dürfen wir alle Mitglieder und Freunde des Musikvereins recht herzlich einladen.

#### Tagesordnung:

- 1) Begrüßung
- 2) Wahl des 1. Vorsitzenden
- 3) Wünsche und Anträge

Tobias Ruttmann, Schriftführer  
www.mv-egautal.de

### **Freiwillige Feuerwehr Reistingen**

Am **Samstag, den 20.07.2018** findet das Sommerfest der Feuerwehr Reistingen statt.

#### **Beginn ist um 17.00 Uhr am Feuerwehrhaus.**

Wir grillen für euch Spanferkel, Messwürste und Steaks. Der Musikverein „Frisch auf“ Reistingen sorgt für musikalische Unterhaltung.

Wir feiern bei jedem Wetter.

Hierzu möchten wir alle Freunde der Feuerwehr und die gesamte Bevölkerung recht herzlich einladen.

Auf euren Besuch freut sich die Feuerwehr Reistingen.

Bernhard Nicklaser

1. Kommandant + Vorstand

### **Schützenverein “Alte Burg” Reistingen e. V.**

#### **Terminvorschau**

**Freitag, 28.06.19, ab 18.00 Uhr**  
Übungsschießen

**Freitag, 05.07.19, ab 18.00 Uhr**  
Beginn Sommerpreisschießen

**Freitag, 12.07.19, ab 18.00 Uhr**  
Sommerpreisschießen

**Freitag, 19.07.19, ab 18.00 Uhr**  
Sommerpreisschießen

**Freitag, 26.07.19, ab 18.00 Uhr**  
Ende des Sommerpreisschießens um 21.00 Uhr  
Anschließend Preisverteilung

gez. Franz Baumann, 1. Vorstand

### **Kirche**



#### **300 Jahre St. Peter Burghagel**

Am **Sonntag, 30.06.** feiert die Pfarrei St. Peter Burghagel den 300. Geburtstag ihrer Pfarrkirche beim Festgottesdienst um 9.00 Uhr mit Bischofsvikar Dr. Bertram Meier. Das weitere Festprogramm entnehmen Sie bitte dem Pfarrbrief. Mit Ihrer Teilnahme drücken Sie die Verbundenheit innerhalb unserer Pfarreiengemeinschaft aus.

#### **30 Jahre Priesterweihe und 60. Geburtstag**

Am **Dienstag, 02.07.** sind ALLE herzlich um 19.00 Uhr zum Dankgottesdienst zum 30-jährigen Priesterjubiläum von Pfarrer Alois Lehmer in die Pfarrkirche Wittislingen eingeladen. Zum anschl. Umtrunk mit Imbiss treffen wir uns im Pfarrheim. Seinen 60. Geburtstag feiern wir mit Pfr. Lehmer am **Freitag, 05.07. um 19.00 Uhr** beim Gottesdienst in Bergheim. Danach stoßen wir zusammen auf das „Geschenk des Lebens“ an.

#### **Patrozinium St. Ulrich**

Herzliche Einladung zum Festgottesdienst am **Donnerstag, 04.07. um 19.00 Uhr.** Dabei bedanken wir uns bei den ausscheidenden Kirchenverwaltungsmitgliedern für die geleistete Arbeit. Anschl. laden wir Sie ein, im Kirchhof bei Getränken und Häppchen „zusammen zu stehen“.

#### **LeA – Lebensqualität im Alter**

Wir treffen uns wieder am **Do., 04. Juli 2018 um 14.30 Uhr** im Dorfhaus Reistingen. Auch diesmal wieder: Bewegung, Gedächtnistraining, Lieder, Texte und Gespräche zu einem Thema.

Auf Euer Kommen freuen sich Silvia Bauer und Hilde Sauter

## Krankenkommunion

ist am **05.07. ab 9.00 Uhr** möglich.

## Bibelteilen entfällt

am 17.07. wegen Terminüberschneidung.

## Pfarrfest Wittislingen

Am Sonntag schließen wir die Festwoche mit dem Gottesdienst um 10.00 Uhr in der Pfarrkirche ab. Dabei werden verdiente Ministranten verabschiedet und neue Ministranten eingeführt.

Danach sind Sie alle herzlich zum Pfarrfest mit Mittagstisch u.v.m. ins Pfarrheim eingeladen.

Pfarrer Alois Lehmer

## GOTTESDIENSTORDNUNG

**VOM 30.06.2019 BIS 07.07.2019**

### ST. ULRICH UND MARTIN WITTISLINGEN

**Samstag**, 29.06. - HL. PETRUS UND HL. PAULUS, Kollekte für den Heiligen Vater 19.00 Pfarrgottesdienst mit Gedenken f. Verst. d. Fam. Sitter, JM f. Alfred Mayr u. Enkel Tobias, f. Rosa Wiedemann

**Montag**, 01.07. 8.00 Heilige Messe f. Gertrud Steck

**Dienstag**, 02.07. 19.00 Dankgottesdienst zum 30jähr. Priesterjubiläum von Pfarrer Alois

Lehmer f. verst. Eltern u. Geschw., anschl. Umtrunk um Pfarrheim

**Donnerstag**, 04.07. - Hl. Ulrich, Patron des Bistums Augsburg 19.00 Festgottesdienst zum Patrozinium St. Ulrich mit Gedenken f. Ulrich u. Maria Wengert, f. Ulrich u. Maria Kling, f. Ulrich u. Antonie Schabel, f. Pater Florian Mayerle u. Geschw. m. Angeh., f. Prälat Wunibald Hitzler u. Verwandte

**Freitag**, 05.07. 9.00 Krankenkommunion, 19.00 Gottesdienst zum 60. Geburtstag von Pfarrer Alois Lehmer in Bergheim

**Sonntag**, 07.07. - 14. SONNTAG IM JAHRESKREIS 10.00 Pfarrgottesdienst mit Verabschiedung und Aufnahme von Ministranten mit Gedenken f. Max u. Marianne Salzmann, Mina Gröber, Michael u. Helma Stempfle, JM f. Marlis Langenmayer u. verst. Eltern, f. Verst. d. Fam. Wagner, Glas u. Decker, JM f. Karolina Förg m. Sohn Helmut, anschl. Pfarrfest

### ST. MICHAEL, BERGHEIM

**Sonntag**, 30.06. - 13. SONNTAG IM JAHRESKREIS Kollekte für den Heiligen Vater 9.00 Wortgottesdienst

**Dienstag**, 02.07. 19.00 Dankgottesdienst zum 30jähr. Priesterjubiläum von Pfarrer Alois Lehmer in Wittislingen

**Freitag**, 05.07. 9.00 Krankenkommunion, 19.00 Gottesdienst zum 60. Geburtstag von Pfarrer Alois Lehmer JM f. Josef Joas m. Angeh., f. Karolina Schmid m. Eltern u. Geschw., f. Kreszenz Sing, f. Verst. d. Fam. Lehmer u. Pfr. Josef Nicklaser

**Samstag**, 06.07. – Vorabend zum 14. SONNTAG IM JAHRESKREIS, 19.00 Pfarrgottesdienst mit Gedenken f. Sonja u. Meinrad Nägele

### ST. OTMAR, MÖDINGEN

**Samstag**, 29.06. – HL. PETRUS UND HL. PAULUS, Kollekte für den Heiligen Vater 19.00 Pfarrgottesdienst mit Gedenken f. Franz Wörner m. verst. Angeh. u. Verst. d. Fam. Jung, f. Verst. d. Fam. Kapfer, JM f. Helmut Joas u. verst. Angeh.

**Dienstag**, 02.07. 8.00 Rosenkranzandacht, 19.00 Dankgottesdienst zum 30jähr. Priesterjubiläum von Pfarrer Alois Lehmer in Wittislingen

**Freitag**, 05.07. 9.00 Krankenkommunion, 19.00 Gottesdienst zum 60. Geburtstag von Pfarrer Alois Lehmer in Bergheim

**Sonntag**, 07.07. - 14. SONNTAG IM JAHRESKREIS 8.45 Pfarrgottesdienst mit Gedenken f. Kreszenz, Josef u. Afra Schaudi, JM f. Hans u. Berta Sigl u. verst. Angeh., f. Verst. d. Fam. Lehmer, f. Sr. Gertrud Remmele

### ST. ÄGIDIUS, SCHABRINGEN

**Sonntag**, 30.06. - 13. SONNTAG IM JAHRESKREIS Kollekte für den Heiligen Vater 19.00 Pfarrgottesdienst mit Gedenken f. Sofie u. Albert Althammer

**Dienstag**, 02.07. 19.00 Dankgottesdienst zum 30jähr. Priesterjubiläum von Pfarrer Alois Lehmer in Wittislingen

**Mittwoch**, 03.07. 19.00 Rosenkranz

**Freitag**, 05.07. 9.00 Krankenkommunion, 19.00 Gottesdienst zum 60. Geburtstag von Pfarrer Alois Lehmer in Bergheim

**Sonntag**, 07.07. - 14. SONNTAG IM JAHRESKREIS 8.45 Pfarrgottesdienst mit Gedenken f. Wilfried Böhm, f. Josef u. Erna Böck m. Angeh.

### ST. VITUS, REISTINGEN

**Sonntag**, 30.06. - 13. SONNTAG IM JAHRESKREIS Kollekte für den Heiligen Vater 9.30 Wortgottesdienst

**Dienstag**, 02.07. 19.00 Dankgottesdienst zum 30jähr. Priesterjubiläum von Pfarrer Alois Lehmer in Wittislingen

**Freitag**, 05.07. 9.00 Krankenkommunion, 19.00 Gottesdienst zum 60. Geburtstag von Pfarrer Alois Lehmer in Bergheim

**Samstag**, 06.07. – Vorabend zum 14. SONNTAG IM JAHRESKREIS, 17.00 Pfarrgottesdienst mit Ministrantenaufnahme mit Gedenken f. Rosa u. Josef Holuba

### KLOSTER MARIA MEDINGEN

**Samstag**, 29.06. – HL. PETRUS UND HL. PAULUS, Kollekte für den Heiligen Vater 17.30 Hl. Messe

### Pfarrei St. Veronika Ziertheim

**Sonntag**, 30.06.2019, 13. Sonntag i. Jahr – Opfer f. d. Hl. Vater: 9.00 Pfarrgottesdienst m. Ged.: für Alfons und Amalie Mall/ für Günther Kappel/ Jm. für Alfred Schaudi/ Jm. für Walter Horsinka und Helmut und Pia Schiefnetter/ für Steffen und Gerhard Dickopf und Großeltern/ Jm. für Franz Schiefnetter und Helmut und Pia

**Donnerstag**, 04.07.2019, Fest d. Hl. Ulrich: 19.00 Abendmesse für Verst. Schlumberger-Hirner/ für Julius und Theresia Mayer/ zu Ehren d. Hl. Ulrich

**Sonntag**, 07.07.2019, 14. Sonntag i. Jahr – Monatsopfer für unsere Kirche: 10.00 Pfarrgottesdienst m. Ged.: für Barbara und Quirin Karmann und Angeh./ Jm. für Schwester Viktricia Kimmerle/ für Alfons Bunk jun. und Eltern/ für Verst. Zacher-Rößle/ für Josef Werner und Eltern



## Pfarrei St. Martin Dattenhausen

**Sonntag, 30.06.2019, 13. Sonntag i. Jahr – Opfer f. d. Hl. Vater:** 10.00 Pfarrgottesdienst m. Ged.: 30. Gottesdienst für Barbara Schmucker/ für Verst. Öxler-Döhnel

**Mittwoch, 03.07.2019, Fest d. Hl. Ulrich:** 19.00 Abendmesse für Sieglinde und Walter Komposch/ zu Ehren d. Hl. Ulrich

**Sonntag, 07.07.2019, 14. Sonntag i. Jahr – Monatsopfer für unsere Kirche:** 9.00 Pfarrgottesdienst m. Ged.: Jm. für Frieda und Josef Voitl/ Jm. für Andreas und Anna Frech/ Jm. für Georg Geschwind/ Jm. für Leonhard Weihmayr sen, und Angeh.

## Evang.-Luth. Kirchengemeinde

### Lauingen (Donau)

#### Gottesdienste:

#### Samstag, 29.06.

15.00 Uhr Traugottesdienst mit Vikarin Miriam Pieczyk  
Ev.-Luth. Christuskirche

#### Sonntag, 30.06.

09.30 Uhr Gottesdienst mit Prädikantin Winter  
Ev.-Luth. Christuskirche

17.00 Uhr Besinnung am Kernkraftwerk  
mit Prädikantin Winter  
Vor dem Eingangstor / Infozentrum des AKWs

#### Veranstaltungen:

#### Sonntag, 30.06.

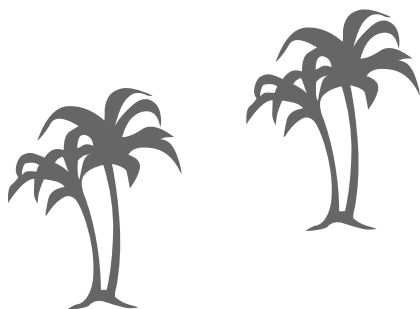
10.30 Uhr NachSpiel  
Nach dem Gottesdienst wird angeboten, verschiedene Brett- und Kartenspiele in gemütlicher Runde gemeinsam zu spielen. Für ein warmes Mittagessen wird gesorgt.  
Ev.-Luth. Gemeindehaus

#### Mittwoch, 03.07.

09.00 Uhr Arbeitslosen-Initiative  
kostenlose Sprechstunde  
Ev.-Luth. Gemeindehaus

#### Donnerstag, 04.07.

09.00 Uhr Krabbelzwerge  
Ev.-Luth. Gemeindehaus



## Sonstiges

Wir **vermissen** seit 17.06.19 unseren kleinen **Kater** Fussel (schwarzer Langhaarperser) in Bergheim.

Bitte alle Informationen an  
**015229281612. Danke.**

## ! Original regional made in Bergheim !

### Hofmetzgerei Holl, Bergheim

Messwürstle	1 Paar	0,95 €
Leberkäs zum Selberbacken	1 kg Form	5,00 €
Schwarzurst mild/scharf	100 g g	0,66 €
Polnische, Delikatessleberwurst	100 g	0,77 €
5 x 200-g-Dosen nach Wahl		9,00 €
5 x 400-g-Dosen nach Wahl		14,00 €

#### Öffnungszeiten:

Freitag 8:00 - 17:30 Uhr, Samstag 7:30 - 11:30 Uhr  
Weingartenstr. 1, Tel. 09076/757

# Pfarrfest Wittislingen

Sonntag, 7. Juli 2019

10.00 Uhr  
Familiengottesdienst  
mit  
Ministranten - Aufnahme  
und  
Verabschiedung

anschließend  
Pfarrfest  
in und ums Pfarrheim



Mittagessen: Rollbraten mit Spätzle und Salat - Schnitzel - Salatteller - Pommes  
Kaffee und Kuchen  
Spiel und Aktion: für Kids und Junggebliebene  
von Landjugend und Ministranten (Bobbycar-Rennen, Wikinger-Schach, Schminken, Torwandschießen)  
Tombola: mit super Preisen  
Bücher- und Spielebazar der Ministranten

Auf Ihr Mitfeiern freuen sich Pfarrgemeinderat Kirchenverwaltung Pfarrer Kaplan  
Ende der Veranstaltung um 16.00 Uhr



**SCHNELLKURS WITTISLINGEN**  
Theorie Klasse B in 7 Werktagen

**29.07. - 05.08.19**

!!! Sichere dir deinen Platz !!!

0171 478 63 91

[www.dasistderRenner.de](http://www.dasistderRenner.de)

[info@dasistderRenner.de](mailto:info@dasistderRenner.de)



Himbeeren zum Selbstpflücken  
Himbeerefeld **Bollstadt** (86735, Geisberg 14)  
Di | Do | Sa von 7-10 & 18-21 Uhr



**jürgen hergöth**  
maler und lackierer

- fassadenanstriche
- wohnraumgestaltungen
- trockenbauarbeiten
- verputzarbeiten
- tapezierarbeiten
- lackierarbeiten

[www.jh-malerundlackierer.de](http://www.jh-malerundlackierer.de) ■ 0162 9 767 585  
bergstraße 31 ■ 89426 mödingen-bergheim

**AKKORDEONHAUS HEMGESBERG**  
Akkordeons - schön gerichtet  
mit neuen Trageriemern  
Bei uns können Sie Ihr Instrument in Ruhe testen!  
Scharenstetter Straße 20  
89173 Lonsee-Luizhausen B 10  
Telefon 07336/380  
[www.akkordeonhaus-hemgesberg.de](http://www.akkordeonhaus-hemgesberg.de)  
**Eigene Reparatur**

Radio - Fernseh - Sat  
Digitale Netze  
Service und Verkauf

**Martin Schwenk**  
Radio Fernseh-Technikermelster  
09076/1832  
0171/9045269

## Dillinger Schloss Open Air 2019

<b>12.07.2019</b> Schlosshof ab 19 Uhr	<b>Percussion-Show mit den DRUM-STARS,</b> Vorband: Stormy Monday
<b>13.07.2019</b> Königstraße & Schlosshof	<b>Straßenkünstlerfest</b> mit vielen tollen Künstlern, ab 19 Uhr <b>Schlossbeben</b> mit DJ van der Bunk, ab 21 Uhr
<b>14.07.2019</b> Schlosshof ab 20 Uhr	<b>„Carmina Burana“ mit dem Münchner Oratorienchor,</b> Fassung für Schlagwerk und Piano
<b>19.07.2019</b> Schlosshof ab 20 Uhr	<b>Siggi Schwarz feat. Drum-Legende Pete York,</b> mit der Siggi Schwarz Band
<b>20.07.2019</b> Schlosshof ab 15 Uhr	<b>Donauside Festival mit den Killerpilzen</b> und 8 weiteren Bands

[www.kulturring-dillingen.de](http://www.kulturring-dillingen.de)





## Neresheimer 25. STADTFEST

mit historischem Flair

Verkaufsoffener Sonntag 13-17 Uhr



Stadtfest-Jubiläum & Partnerschafts-Jubiläum  
**28.-30. Juni 2019**

Freitag	Samstag	Sonntag
Neresheimer Kinderfest	Jubiläumsm-Drauzug	Ökumenischer Gottesdienst
Open-Air-Konzert mit VOXXCLUB	Historisches Lagerleben im Stadtpark	Mittelalter-Bogenbau in großer Zepfenstrecke
	Soldatenmarkt sowie ein DJ-Block mit Stadtpark	Partysaal mit 
	Drillat-Feuerwerk	

Viele Attraktionen für Groß & Klein!  
Lassen Sie sich überraschen!

Infos auch unter [www.neresheim.de](http://www.neresheim.de)



# Sonnen-Metzgerei

89423 Gundelfingen, Hauptstr. 54, Tel. 09073-3888 Fax. 09073-3867

**Wochen-Angebot gültig vom 27.06. - 03.07.2019**

Spickbraten v. Angus	100g	1,49 €
Hackfleisch gemischt	100g	0,79 €
Nußschinken "saftig"	100 g	1,29 €
Rote und Weiße Griller	100g	0,99 €

**Tipp der Woche:**

*Es wird heiß !!!*

**Auf alle Grill-Steak`s 20% Rabatt**

*unser Team braucht Verstärkung*

*wir suchen Verkäufer/-in*

*Bewerbung bitte unter 09073-3888*



**Möchten Sie gut und preiswert essen?**



**Kommen Sie in die Bahnhofsgaststätte nach Ballmertshofen**

**Wir machen Urlaub**

**vom 03.07. bis 14.07.2019**

**Ab Mittwoch, 17.07.2019**

**sind wir wieder für Sie da.**

Montag und Dienstag Ruhetag

Brigitte Finck mit Team · Telefon 073 27-51 69  
www.bahnhofsgaststätte-ballmertshofen.de

**Suche** dringend für länger, einen günstigen, trockenen **Unterstellplatz**, ca. 20 – 25 m<sup>2</sup>.

*Sie können mir gerne eine Nachricht hinterlassen als SMS oder whatsapp unter 0172/9112104*

## Sonnen-Metzgerei

Frische und Qualität aus der Region sind unser Markenzeichen  
89423 Gundelfingen, Hauptstr. 54, Tel. 0 90 73 – 38 88



**Eine Initiative, die für Premium-Qualität beim Schweinefleisch sorgt.**

- Natürliches Wühlverhalten zum Wohlfühlen auf Stroh
- Auslauf – auch Mütter mit ihren Ferkeln – mit verschiedenen Klimareizen
- Faire Preise für Landwirte – für Premium-Qualität auf Ihrem Teller
- Fleisch aus Bayern, regional und ökologisch wertvoll und erschwinglich

## Sommerfest der Feuerwehr Reistingen

- Spanferkel
- Steaks und Grillwurst
- Egautaler Musikanten von 18 -20 Uhr
- Barbetrieb mit Plattenparty ab 20 Uhr

**06.07.2019**  
am Feuerwehrhaus  
Beginn 17:00  
Eintritt frei



facebook.com/freiwilligefeuwehrreistingen



**treffpunkt Ihr Einkaufsort**

**Wittislingen**

Wirtschaftsvereining  
VG Wittislingen e.V.

Installationen • Reparaturen • Sicherheitsüberprüfungen  
Service für Haushalt und Industrie

**Elektrotechnik**



**Randler**

Wiesenberg 25 • 89426 Wittislingen  
Telefon 09076/918982 • Mobil 0160/91279169

## **Fichten freuen sich über den Regen – Trotzdem ist mit starkem Befall durch Borkenkäfer zu rechnen**

Der sehnlich erwartete Regen um den 20. Mai hat eine kleine Entspannung in den Wäldern gebracht. Fichten sind durch die Feuchtigkeit nun wieder besser in der Lage, angreifende Borkenkäfer mit Harz zu bekämpfen. Aktuell fliegen die kleinen aber sehr gefährlichen rindenbrütenden Arten „Buchdrucker“ und „Kupferstecher“ wieder verstärkt Fichten an, um dort ihre Brut anzulegen. Sind es zu viele – wie aktuell nach dem langen und trockenen Sommer 2018 – reicht die Abwehrkraft der Fichten trotzdem nicht aus. Was ist als Waldbesitzer/in daher zu tun?

Fichten und fichtenreiche Bestände sollten regelmäßig kontrolliert werden. Befallene Bäume müssen so schnell wie möglich entfernt werden. Um nicht spritzen zu müssen, sollte das eingeschlagene Fichtenholz mind. 500m entfernt vom nächsten Nadelholzbestand gelagert werden. Nach Rücksprache mit dem AELF Wertingen ist in Einzelfällen auch eine zeitweise Lagerung von Holz auf landwirtschaftlichen Flächen (mind. 500m Waldabstand) möglich. Bei der Kontrolle sollten auch Nachbarbäume einbezogen werden. Die Suche muss an jedem einzelnen Baum erfolgen und sollte erst beendet werden, wenn mind. 2 Baumreihen ohne Befall festgestellt wurden. Jetzt in der „heißen Phase“ und bis Mitte September sollten Sie einmal wöchentlich kontrollieren. Falls Sie sich nicht selbst darum kümmern können, beauftragen Sie bitte jemand. Denn: Überwachung und Bekämpfung der Borkenkäfer sind gesetzliche Pflichten des Waldbesitzers. Versäumnisse führen zu handfesten Schäden im eigenen Wald oder im Wald der Nachbarn.

Weiterführende Informationen über Borkenkäfer erhalten Sie z. B. unter: [www.borkenkaefer.org](http://www.borkenkaefer.org)  
Gerne stehen wir Ihnen zu diesem Thema und auch zur Wiederbewaldung nach Schäden zur Seite.  
Infos rund um den Wald im Landkreis Dillingen erhalten Sie hier:  
[www.aelf-wt.bayern.de/forstwirtschaft/index.php](http://www.aelf-wt.bayern.de/forstwirtschaft/index.php) oder telefonisch  
Forstrevier Haunsheim: 09072-9220272  
Forstrevier Unterliezheim: 09089-206)  
Forstrevier Wertingen: 08272-8006-141



*Text und Bild: Bayerische Forstverwaltung*